

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

## 3068K – RAUCHFANGKEHRER

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schadensersatzverpflichtungen in Abweichung von Art. 7, Pkt. 11 AHVB wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten oder Feuchtigkeit oder nicht atmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.).  
Schäden durch ständige Emissionen des versicherten Betriebs bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Für Sachschäden durch Umweltstörung bzw. Umweltsanierungskosten gelten ausschließlich die Bestimmungen des Art. 6 AHVB bzw. der Umweltsanierungskostenversicherung (USKV).  
Versicherungsfall ist abweichend von Art. 1, Pkt. 1 AHVB die erste nachprüfbare Feststellung eines Schadens gemäß Pkt. 1.1, aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadensersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten. Abweichend von Art. 4 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens drei Jahre danach festgestellt werden.
  - 1.2 Art. 7, Pkte. 10.2 bis 10.5 AHVB wegen Schäden an Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen.
  - 1.3 Art. 1 AHVB wegen reiner Vermögensschäden, die durch Gutachtertätigkeit anlässlich durchgeführter Rauchfanguntersuchungen entstehen.  
Abschnitt B, Z. 1 EHVB findet Anwendung.
2. Für die in den Punkten 1.2 und 1.3 genannten Risiken beträgt die Versicherungssumme im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 15.000,-.
  3. Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 250,-.